

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 100, 101 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 20.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über den Schulbezirk der Grundschule der Gemeinde Ahrensfelde (Schulbezirkssatzung - SchulBezS)

§ 1

Zweck

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist. Als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt die Gemeinde Ahrensfelde unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung den Schulbezirk für die Grundschule in ihrer Trägerschaft.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die in den Ortsteilen Lindenberg, Ahrensfelde, Mehrow und Eiche der Gemeinde Ahrensfelde ihre Wohnung im Sinne von § 2 BbgSchulG haben (wohnen).
- (2) Diese Satzung gilt für die Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde Ahrensfelde (Grundschule Lindenberg).

§ 3

Schulbezirk der Grundschule Lindenberg

- (1) Für die Grundschule Lindenberg wird als Schulbezirk das Gebiet des Ortsteils Ahrensfelde gemäß § 1 Absatz 3 Anstrich 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 15.12.2008 und des Ortsteils Lindenberg gemäß § 1 Absatz 3 Anstrich 4 der Hauptsatzung festgelegt.
- (2) Für die Ortsteile Eiche gemäß § 1 Absatz 3 Anstrich 3 der Hauptsatzung und Mehrow gemäß § 1 Absatz 3 Anstrich 5 der Hauptsatzung bildet die Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) gemeinsam mit der Grundschule Lindenberg einen deckungsgleichen Schulbezirk. Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den Ortsteilen Eiche oder Mehrow können sowohl die Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) als auch die Grundschule Lindenberg besuchen.

- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Grundschule Lindenberg die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.
- (4) Die Aufnahmekapazität der Grundschule Lindenberg beträgt 4 Züge. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (5) Die Kompetenz für die Zuordnung zu einem Schulbezirk für den Ortsteil Blumberg gemäß § 1 Absatz 3 Anstrich 2 der Hauptsatzung wird gem. § 106 Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG dem Landkreis Barnim übertragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 24.09.2021


Gehrke
Bürgermeister